

Satzung des Project Management Institute Frankfurt Chapter e.V.

Stand: **26. November 2018**

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Project Management Institute Frankfurt Chapter e.V.“, kurz „PMI Frankfurt Chapter“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nummer VR 12145 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. PMI Frankfurt Chapter ist berechtigt, regionale Gruppen gemäß den Regelungen in dieser Satzung zu errichten.

2. Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Tätigkeit im Bereich des Projektmanagements in Forschung und Lehre. Die Ziele des Vereins sind insbesondere die Förderung der Professionalität im Projektmanagement sowie die Bereitstellung eines Forums für die Diskussion und die Untersuchung von Problemen, Lösungen, Anwendungen und Ideen im Umfeld des Projektmanagements.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung der Professionalität im Bereich Projektmanagement,
- Beiträge zur Verbesserung der Qualität und des Einsatzes von Projektmanagement,
- die Förderung der angemessenen Anwendung des Projektmanagements auf internationaler Ebene zum Nutzen der Allgemeinheit,
- die Bereitstellung eines anerkannten Forums für den freien Austausch von Ideen, Anwendungen und Problemlösungen im Bereich Projektmanagement für die Vereinsmitglieder und sonstige am Projektmanagement Interessierte und Beteiligte, sowie
- die Feststellung und Förderung der Grundlagen des Projektmanagements sowie die Weiterentwicklung des Wissens über erfolgreiches Projektmanagement.

3. Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der Erstattung ihrer tatsächlichen Kosten, die sie für den Betrieb des Vereins in Übereinstimmung mit seiner Satzung für notwendig erachten durften. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

- Vicepresident Members + Meetings
- Vicepresident Sponsors + Fund Raising
- Vicepresident Marketing + Public Relations
- Vicepresident Education + Special Events
- Vicepresident School + University Cooperation
- Vicepresident Information Technology
- Vicepresident Branches (**Ambassador**)

Die Verwendung des männlichen Genus in Bezug auf den Vorstandsposten in dieser Satzung bedeutet in keiner Weise, dass Frauen von diesem Posten ausgeschlossen sind.

6.2 Vertretung des Vereins und Aufgabenteilung

Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden allein oder einen Vicepresident allein vertreten.

Aufgabenteilung

Die Vicepresidents dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn

- eine Angelegenheit des eigenen Ressorts ausschließlich betroffen ist, und
- die aus der Vertretung des Vereins in dieser Angelegenheit resultierende Belastung für den Verein nicht zu einer Überschreitung des Gesamtbudgets und des für derartige Angelegenheiten etwaigen spezifischen Budgets führt, diese Budgets werden bezogen auf das Ressort des jeweiligen Vicepresident in der ersten Vorstandssitzung nach der Neuwahl beschlossen, und
- ein einstimmiger Beschluss zwischen dem betroffenen Vicepresident und dem Vorstandsvorsitzenden in dieser Angelegenheit gefasst wurde

oder

der Gesamtvorstand das Handeln in der betroffenen Angelegenheit durch Beschluss vorab gebilligt hat.

Der Vicepresident Finance + Administration darf darüber hinaus von seiner Vertretungsbefugnis in Angelegenheiten des Vorstandsvorsitzenden Gebrauch machen, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.

Der Vorstandsvorsitzende ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Ressort einer der Vicepresidents zweifelsfrei zuzuordnen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzungen
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit diese nicht ressortspezifisch sind
- d) Abschluss von Verträgen mit Dienstleistern
- e) Aufnahme neuer Mitglieder
- f) Angelegenheiten, die mehrere Ressorts betreffen
- g) Angelegenheiten die zukünftige Ausrichtung des Vereins betreffend.

Im Fall der Verhinderung eines Vicepresident gehört es überdies zu den Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden, den verhinderten Vicepresident in der betroffenen Angelegenheit zu vertreten. Dies entbindet den jeweiligen Vicepresident nicht, die übrigen Aufgaben seines Ressorts auszuüben.

Handlungen des Vorstandsvorsitzenden, die den Bestand des Vereins, seine grundlegende Ausrichtung oder den Auftritt nach außen betreffen oder im Übrigen von wichtiger Bedeutung für den Verein sind, bedürfen eines vorherigen Beschlusses des Vorstands.

6.3 Wahl und Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung **oder auf elektronische Art (Online-Voting)** für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.

Ab dem Jahr 2015 finden jährlich Wahlen statt, wobei abwechselnd vier Vorstände oder vier Vorstände und der Präsident zur Wahl stehen. In 2015 werden die vier Vorstände VP Members & Meetings, VP Branches, VP Schools & University Cooperation sowie VP Education & Special Events einmalig für nur ein Jahr gewählt um die Ämterwahl auf zwei Jahre zu verteilen. Die vier weiteren Vorstände VP Finance & Administration, VP Information Technology, VP Marketing & Public Relations, VP Sponsors & Fund Raising sowie der Präsident werden 2015 für zwei Jahre gewählt. Im Jahr 2016 und fortan werden auch die ersten vier Vorstände wieder für zwei Jahre gewählt

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und kann im Anschluss an eine absolvierte **volle** Amtsperiode von **2 Jahren** maximal für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt werden, unabhängig vom jeweiligen Ressort. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Sofern das Amt des Vorstandsvorsitzenden unbesetzt ist, wird der Vicepresident Finance + Administration Vorstandsvorsitzender. Alle anderen unbesetzten Posten des Vorstands werden durch einstimmigen Beschluss des Restvorstands besetzt.

Jedes Mitglied des Vorstands kann durch Zustimmung von zwei Dritteln der bei einer Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, egal aus welchen Gründen, so kann der Vorstand mit einem Beschluss von zwei Dritteln für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

6.4 Sitzungen und Beschlussfassung

Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen. Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal im Kalenderhalbjahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als 50% der amtierenden Vorstandsmitglieder. Für die Annahme des Beschlussvorschlages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, sofern keine qualifizierte Mehrheit in dieser Satzung oder von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Der Vorstand kann überdies im schriftlichen Verfahren – auch mittels Email – beschließen. Diese Art der Beschlussfassung ist nur zulässig, soweit ihr kein Vorstandsmitglied im Hinblick auf den konkreten Beschlussantrag widerspricht und die Behandlung des Beschlussantrags in einer Sitzung verlangt.

Maßnahmen, die eine Beschlussfassung des Vorstands erfordern und von besonderer Dringlichkeit sind, können vom Vorstandsvorsitzenden und dem Vicepräsident, dessen Ressort am maßgeblichsten berührt ist, gemeinsam und im Einvernehmen vorgenommen werden. Diese Eilmaßnahmen sind nachträglich dem Gesamtvorstand bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen. Bis zur Erteilung einer etwaigen Genehmigung tragen handelnder Vorstandsvorsitzender und Vicepräsident die alleinige Verantwortung für die Eilmaßnahme.

Zur Vorbereitung von Wahlen in der Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein Nominierungskomitee durch Beschluss berufen, das aus mindestens zwei Mitgliedern des Vereins besteht und beauftragt wird, im Vorfeld der Wahl Bewerbungen für die zu wählenden Ämter zu sammeln und auszuwerten, die Eignung der Kandidaten zu prüfen und Empfehlungen für die Wahl auszusprechen.

6.5 Urabstimmung

Der Vorstand kann die Mittel des Online-Voting anwenden, um per Online-Urabstimmung Entscheidungen zu Themen herbeizuführen, die das Chapter wesentlich beeinflussen. Die Einladung der Mitglieder zu einer Urabstimmung erfolgt über die beim PMI hinterlegten E-Mail-Adressen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich an einem durch den Vorstand festzulegenden Ort und Tag statt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Versand einer elektronischen Nachricht (E-Mail) an alle Mitglieder einberufen; Mitgliedern, für die keine gültige E-Mail-Adresse bekannt ist, wird die Einberufung auf der Internetseite des PMI Frankfurt Chapter bekanntgegeben. Dabei ist jeweils die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. seiner Bekanntgabe folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene E-Mail-Adresse abgesendet wurde. Gleichzeitig mit der elektronischen Versendung der Einladungsschreiben wird die Einberufung auf der Internetseite des PMI Frankfurt Chapter bekanntgegeben.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt entsprechendes. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden entweder nach seinem Gutdünken oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder verlangt und dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

7.2 Durchführung, Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Vicepresident Members + Meetings geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer für die jeweilige Mitgliederversammlung.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies wünscht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit keine qualifizierte Mehrheit durch diese Satzung verlangt oder von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Bei Stimmengleichheit wird der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung einen erneuten Wahlgang durchführen. Ergibt sich im zweiten Wahlgang wiederum Stimmengleichheit, gilt die Stimme des Versammlungsleiters als entscheidende Stimme.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.

7.3 Übertragung des Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung

Für jede einzelne Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied die Möglichkeit, sein Stimmrecht per schriftlicher Vollmacht auf jedes andere Mitglied des PMI Frankfurt Chapters zu übertragen. Jedes Mitglied des PMI Frankfurt Chapters darf höchstens drei Vollmachten anderer Mitglieder übertragen bekommen.

7.4 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung. Die Niederschrift ist vom Schriftführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Bei Satzungsänderungen oder Änderungen der Vereinsordnung soll in dem Protokoll auf die jeweils geänderte Bestimmungen Bezug genommen werden. Die Niederschrift wird jedem Mitglied auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

8. Regionale Gruppen des PMI Frankfurt Chapter

8.1 Errichtung von Regionalen Gruppen; Geografisches Gebiet

Das PMI Frankfurt Chapter ist berechtigt, zum Zweck der Erbringung seiner Leistungen auf örtlicher Ebene seine Mitglieder in bestimmte regionale Gruppen zusammenzufassen, wenn diese ihren Wohnsitz in geografisch abgrenzbaren Gebieten haben („Regionale Gruppe“). Die Errichtung einer Regionalen Gruppe erfordert einen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefassten Beschluss sämtlicher Mitglieder des Vorstands. In dem Beschluss ist ebenfalls das geografische Gebiet einzugrenzen, in dem die betreffende Regionale Gruppe tätig ist und ihre Leistungen erbringt.

8.2 Leitung und Vorsitzender der Regionalen Gruppe

Jede Regionale Gruppe des PMI Frankfurt Chapter unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung sowie sämtlichen weiteren Regelungen einer Vereinsordnung, soweit diese gemäß nachstehender Ziff. 10 besteht, und hat ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen und Regelungen sowie anwendbarem Recht zu führen.

Der Vorstand des PMI Frankfurt Chapter bestellt mit einfacher Mehrheit der Stimmen einen Vorsitzenden der Regionalen Gruppe, dessen Aufgabe die Organisation der Tätigkeiten der Regionalen Gruppe ist. Der Vorsitzende der Regionalen Gruppe berichtet an einen Vorstand des PMI Frankfurt Chapter (z.B. Vicepresident Branches), der mit der Aufsicht über die Regionale Gruppe(n) des PMI Frankfurt Chapter betraut ist. Der Vorsitzende einer Regionalen Gruppe muss Mitglied sowohl des PMI als auch des PMI Frankfurt Chapter sein und seine Beiträge regelmäßig gezahlt haben.

9. Haftung der Organmitglieder; Freistellung

Organmitglieder oder besondere Vertreter, die gemäß Ziffer 3 dieser Satzung unentgeltlich tätig sind, haften gegenüber dem PMI Frankfurt Chapter für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Das PMI Frankfurt Chapter kann eine Haftpflichtversicherung für die amtierenden und früheren Organmitglieder bzw. besonderen Vertreter abschließen.

10. Vereinsordnung

Der Verein kann weitere Regelungen in einer Vereinsordnung unter Berücksichtigung der zwischen dem Verein und PMI bestehenden Vereinbarungen festlegen. Widersprechen sich einzelne Regelungen, so hat die jeweils gültige Fassung der Satzung Vorrang.

11. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt, die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erscheinenden Mitglieder dies verlangt.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Projektmanagements.

12. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.